



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Barlachstadt Güstrow im Rahmen des Sofortprogrammes gegen den Leerstand und zur Belebung der Innenstadt

1. Zuwendungszweck

Die Barlachstadt Güstrow gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für folgende Zwecke:

- Schaffung von Anreizen für die Neuansiedelung von Einzelhandels- und sonstigen Gewerbebetrieben im Innenstadtbereich der Barlachstadt Güstrow
- Stärkung und Belebung der Innenstadt
- Ausbau der Angebotsvielfalt an Händlern, Dienstleistungen und weiteren Gewerbebetrieben
- Abbau von Gewerbeleerständen

Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung.

Diese Richtlinie stellt eine Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Neuansiedelungen und Neueröffnungen von Gewerbetreibenden im Förderbereich. Die Gewerbeeinheit muss sich im Erdgeschoss des Förderbereichs befinden.

Der Förderbereich begrenzt sich auf den zentralen Versorgungsbereich des Innenstadtzentrums Güstrow, definiert nach der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Barlachstadt Güstrow aus dem Jahr 2016 (siehe Anlage).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann sein,

- wer innerhalb des Fördergebiets einen Betrieb (Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie) neu eröffnet (erstmalige Inbetriebnahme) oder
- wer bereits innerhalb der Barlachstadt Güstrow einen Betrieb hat und erstmalig in das Fördergebiet zieht.

Gewerbebetriebe, die als Vergnügungsstätten, Filialisten oder 1,00 €-Discounter eingeordnet werden sowie vergleichbare Vorhaben sind nach dieser Richtlinie **nicht zuwendungsfähig**.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

4.2 Umfang der Zuwendung

a) Anschubfinanzierung

Investive sowie investitionsnahe Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung stehen, werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern

b) Mietzuschuss

Die Förderung erfolgt als Zuschuss der Barlachstadt Güstrow zu den Mietkosten der Verkaufs-/Geschäftsfläche.

Der Mietzuschuss wird maximal für einen Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Monaten gewährt. Der Förderzeitraum beginnt mit Eröffnung des Betriebes.

4.3. Höhe der Zuwendung

a) Anschubfinanzierung

Zuwendungen werden in Höhe von maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, jedoch max. bis zu einer Höhe von 2.000,00 €.

Dementsprechend müssen die investiven sowie investitionsnahen Maßnahmen mindestens eine Höhe von 4.000,00 € betragen, um die volle Summe der Anschubfinanzierung zu erhalten.

b) Mietzuschuss

Mietzuschüsse werden in Höhe von maximal 5,00 €/qm zur Anmietung von Ladenlokalen im Erdgeschoss bis zu einer förderfähigen Verkaufs-/Geschäftsfläche von 120 qm gewährt. Lagerflächen und sonstige Räume werden dabei nicht gefördert. Die Berechnung basiert auf Grundlage der Nettokaltmiete ohne Nebenkosten. Der Mietzuschuss wird ab Eröffnung für jeweils 6 Monate im Voraus ausbezahlt.

5 Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Der formlose Antrag ist zwingend vor der Eröffnung des Gewerbebetriebes einzureichen. Dem Antrag sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

- Gewerbeanmeldung
- Mietvertrag, aus dem die Art der Mietzahlungen klar hervorgeht
- Maßstabgetreuer Grundriss des Gewerbes
- Aufschlüsselung der geplanten Investitionen, die im Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung stehen (für die Anschubfinanzierung)

- Aussagekräftiger Geschäftsplan (inkl. Unternehmensbeschreibung und Vorstellung des Betreibers)
- Erklärung, dass die Voraussetzungen aus Nr. 3 erfüllt sind

Bei Bedarf können weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden.

Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf das Projekt ergeben, sind von den Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.

5.2. Bewilligungsverfahren

Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die Abteilung Stadtmarketing.

Zum Abschluss der Prüfung ist eine Beschlussvorlage mit dem Votum der Verwaltung zu erstellen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung der Barlachstadt Güstrow entscheidet über die Gewährung der Zuwendung.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch die Barlachstadt Güstrow in Form eines Zuwendungsbescheides.

5.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach schriftlicher Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers und unter der Voraussetzung, dass ein wirksamer Haushaltsbeschluss für das jeweilige Haushaltsjahr in Kraft getreten ist.

Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Zuwendungen **verfallen** mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.

5.4. Verwendungsnachweisverfahren

a) Anschubfinanzierung

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 3 Monate nach Mittelabruf unter Vorlage der Rechnungen nachzuweisen.

Eine Rückforderung der Zuwendung erfolgt insbesondere dann ganz oder teilweise, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht oder wesentliche Änderungen nicht mitgeteilt wurden, die Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung gehabt hätten.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

b) Mietzuschuss

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist halbjährlich nach Beginn der Zuschussgewährung unter Vorlage des Nachweises der Überweisung an den Vermieter unaufgefordert nachzuweisen.

Eine Rückforderung der Zuwendung erfolgt insbesondere dann ganz oder teilweise, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht, betriebsübliche Öffnungszeiten regelmäßig nicht eingehalten oder wesentliche Änderungen nicht mitgeteilt wurden, die Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung gehabt hätten.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Barlachstadt Güstrow im Rahmen des Sofortprogrammes gegen den Leerstand und zur Belebung der Innenstadt vom 27.10.2023 außer Kraft.

Güstrow, 12.11.2025



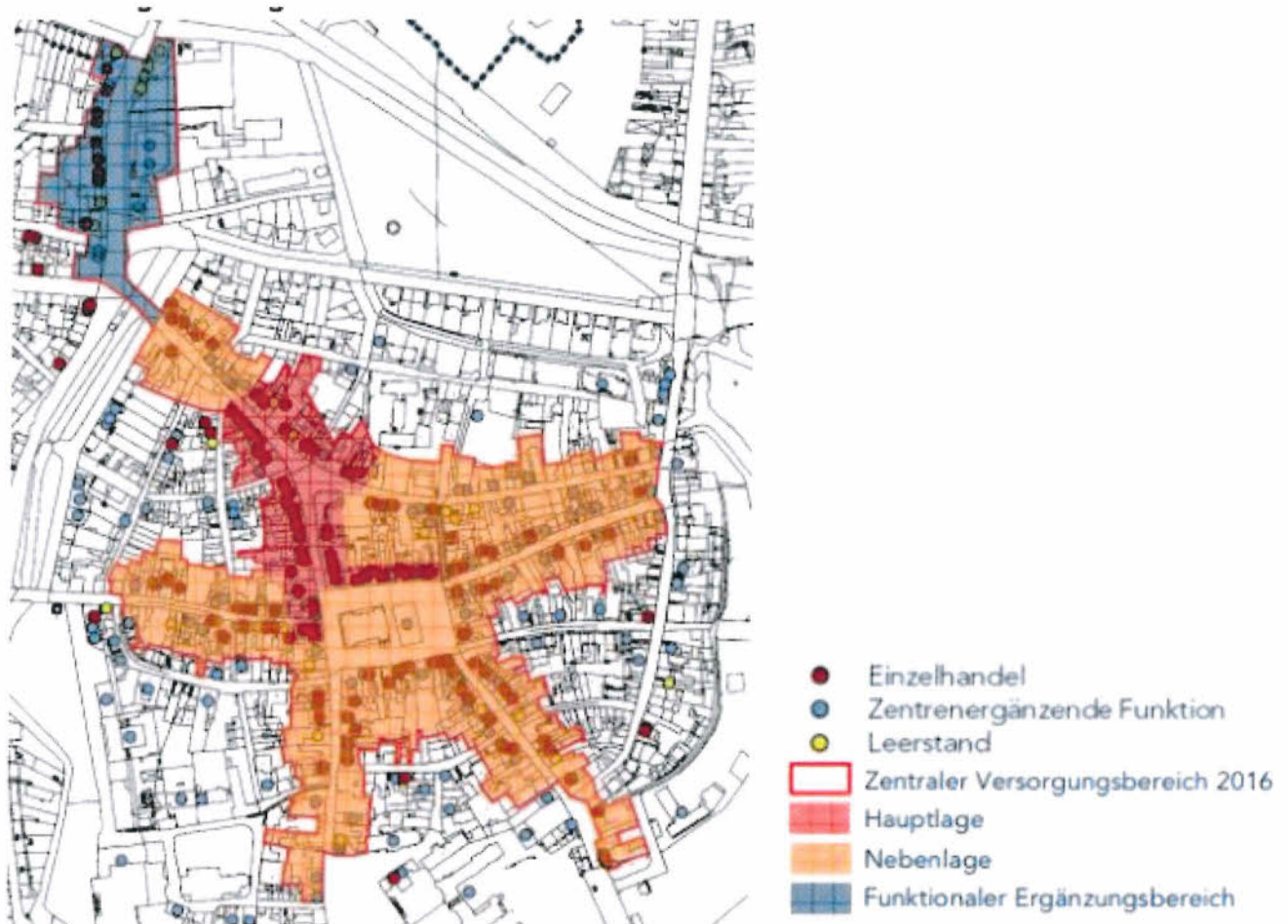
Sascha Zimmermann

Bürgermeister



Anlage 1

Karte des Zentralen Versorgungsbereich des Innenstadtzentrums Güstrow definiert nach der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Barlachstadt Güstrow aus dem Jahr 2016.



Quelle: Screenshot aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Barlachstadt Güstrow. Stadt und Handel, S. 59.

Anmerkung: Der Zentralen Versorgungsbereich des Innenstadtzentrums ist rot umrandet und setzt sich aus Haupt- und Nebenlage sowie dem Funktionalen Ergänzungsgebiet in der Eisenbahnstraße zusammen.